



# Satzung

## Förderverein Evang. Kindertagesstätte „Sonnenblume“ e.V., Bad Dürkheim

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Evang. Kindertagesstätte „Sonnenblume““. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und der Erziehungsarbeit der Evang. Kindertagesstätte „Sonnenblume“. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören insbesondere die Leitung des Kindergartens, die Erzieher(innen), die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen, die ausschließlich dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur
  - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
  - b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
  - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
  - d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltung
  - e) Unterstützung bei der Mitfinanzierung zur Ausstattung der Einrichtung
3. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:  
a) Mitgliedsbeiträgen, b) Geld- und Sachspenden, c) sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Beirat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mittel ausschließlich nach Rücksprache mit der Leitung der Einrichtung zur entsprechenden Verwendung bereitgestellt werden.

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden über 18 Jahren werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand, mit dreimonatiger Frist zum Jahresende
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§6 Beiträge**

Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist am Beginn des Kalenderjahres fällig, spätestens bis zum 15. Februar. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Bankeinzug zu entrichten. Eine freiwillige Aufstockung des Betrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
  - b) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) der Beschluss der Satzungsänderung.
4. Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bzw. vier Mitgliedern: den zwei Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Schriftführer kann auch einer der drei vor bezeichnenden Mitglieder sein.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, sowie dessen Stellvertreter im Sinne §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, sowie dem Protokollführer.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der

Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§10 Der Beirat**

1. Der Beirat, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht, hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in jeglicher Hinsicht.
2. Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.

### **§11 Kassenprüfung**

1. In der Mitgliederversammlung ist 1 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich der Evang. Kindertagesstätte „Sonnenblume“ Bad Dürkheim zu, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten gemeinnützig einzusetzen hat.
3. Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte können der Kindertagesstätte nicht entzogen werden.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 01.03.2012 errichtet.

Diese Satzung wurde am 01.03.2012 in der Gründungsversammlung beschlossen und am 17.04.2012 vom Vorstand gemäß Schreiben des Amtsgerichts Ludwigshafen vom 27.03.2012 geändert.

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.